



Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 21.10.2021

BV 81/2021/H/S Erneuerung Regenwasserkanal zwischen Südstr. 24 und 19 d

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltrechtlichen Voraussetzungen, dass der RW-Kanal zwischen Südstr. 24 und 19 d im Zuge der Auswechslung des Abwasserkanals für das Grundstück Lesingstr. 4 auf ca. 45 m Länge erneuert wird. Mit der Planung wird die Bau-Planung – Risch Ingenieurgesellschaft mbH in Zittau beauftragt.

Die Baumaßnahme erfolgt gemeinsam mit dem ZVA „Obere Mandau“.

Dafür: 8+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 81/2021/H/S wird einstimmig angenommen.

BV 83/2021/H/S Erneuerung Beleuchtung am Rathausplatz
Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt die Installation von 3 neuen Mastleuchten (Henning I DA LED) am Rathausplatz entsprechend beiliegendem Angebot.

Die Finanzierung erfolgt aus dem Budget Straßen/Parkplätze.

Dafür: 6+1 Dagegen: Enthaltungen: 2
Die BV 83/2021/H/S wird mehrheitlich angenommen.

BV 84/2021/H/S Erneuerung Straßenbeleuchtung Teilbereich Bahnhofstr./ Rumburger Str.

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltrechtlichen Voraussetzungen, die Installation von 21 neuen Mastleuchten (Henning I DA LED) im Teilbereich Bahnhofstraße/Rumburger Straße/Rösslergasse entsprechend beiliegender Kostenschätzung und Lageplan.

Die Umsetzung der Maßnahme hat nur dann zu erfolgen, wenn dies über LEADER Aufruf 16-09/21 finanziert werden kann.

Dafür: 6+1 Dagegen: Enthaltungen: 2
Die BV 84/2021/H/S wird mehrheitlich angenommen.

BV 02/2021/H/S Vergabe Auftrag „Werbeleitsystem für Touristinformation“
(BV-Nr. redaktionell geändert; ehem. BV 62)

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt im Rahmen der Gestaltung eines Werbeleitsystems für die Tourist-Information am Parkplatz Karasek-Museum wie folgt zu vergeben:

Teil bauliche Herstellung: mit 4 Papierkörben, 4 Sitzbänken, 4 Blumenkübel / Pflanzgefäßen, Fahrradständer und Karasek-Figur
an Bieter Firma Schwimmteich- & Gartenbau Robert Kray, Seifhennersdorf
zum Bruttopreis von: 17.015 Euro

Teil Orientierungstafel nach fester Vorgabe mit Holzgestell an Bieter Firmen LAUSITZWerbung, Zittau und Tischlerei Jentsch
zum Bruttopreis von: 2.200 Euro

Der Stadtrat beschließt in Erwartung des genehmigten Haushaltes den vorzeitigen Maßnahmebeginn aufgrund des sonst drohenden Verfalls der Fördermittel.

Dafür: 5+1 Dagegen: 2 Enthaltungen: 1
Die BV 62/2021/H/S wird mehrheitlich angenommen.

BV 90/2021/S Verkauf Grundstück Nordstr., Flurstück 489/4
Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt den Verkauf des Flurstückes 489/4 entsprechend der Flurstückskarte (Anlage 1) an Bieter 1.

Es wird eine Bauverpflichtung bis Ende 2026 festgelegt.
Der Kaufpreis beträgt 36.000 Euro.

Dafür: 7+1 Dagegen: Enthaltungen: 1
Die BV 90/2021/S wird mehrheitlich angenommen.

BV 82/2021/S Ersatzbeschaffung für die Freiwillige Feuerwehr

Der Stadtrat beschließt:

Der Stadtrat bestätigt die dringend erforderlichen Ersatzbeschaffungen für die Freiwillige Feuerwehr Seifhennersdorf gemäß beigefügter Anlage für das Jahr 2022 in Höhe von 22.900 Euro.

Die erforderlichen Finanzmittel sind in den Haushalt 2022 aufzunehmen.

Dafür: 5+1 Dagegen: 1 Enthaltungen: 2
Die BV 82/2021/S wird mehrheitlich angenommen.

Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses am 11.11.2021

BV 101/2021/H Herstellung einer zweiten Notumfahrung Warnsdorfer Straße

Der Hauptausschuss der Stadt Seifhennersdorf beschließt, dass auf Grundlage noch einzuholender Angebote eine zweite Notumfahrung Warnsdorfer Straße (siehe Anlage 2) auf der Basis von Regieleistungen errichtet wird.

Die erforderlichen Finanzmittel sind in den Haushalt 2022 einzustellen. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt des genehmigten Haushaltes 2021.

Dafür: Dagegen: 4+1 Enthaltungen: 2
Die BV 101/2021/H wird mehrheitlich abgelehnt.

Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 25.11.2021

BV 97/2021/H/S Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtung und in der Kindertagespflege

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen und in der Kindertagespflege zum 01.01.2022.

Dafür: 6+1 Dagegen: 2 Enthaltungen: 3
Die BV 97/2021/H/S wird mehrheitlich angenommen.

BV 12/2021/H/S Polizeiverordnung

Der Stadtrat bestätigt die beigefügte Polizeiverordnung.

Dafür: 11+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 12/2021/H/S wird einstimmig angenommen.

BV 16/2021/H/S Hundesteuersatzung

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt der als Anlage beigefügten Hundesteuersatzung ab 01.01.2022 zu.

Dafür: 10+1 Dagegen: 1 Enthaltungen:
Die BV 16/2021/H/S wird mehrheitlich angenommen.

BV 87/2021/H/S Abwägungsbeschluss für den B-Plan
„Jentschstraße Seifhennersdorf“

Der Stadtrat prüft die während der Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Jentschstraße Seifhennersdorf“ abgegebenen Stellungnahmen und wägt diese gemäß Abwägungsprotokoll ab (Abwägungsprotokoll als Anlage).

Die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die Bedenken und Anregungen erhoben haben, werden über die Abwägung in Kenntnis gesetzt.

Dafür: 11+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 87/2021/H/S wird einstimmig angenommen.

BV 80/2021/H/S Durchführungsvertrag für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Jentschstraße Seifhennersdorf“

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt den Abschluss des beigefügten Durchführungsvertrages für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Jentschstraße Seifhennersdorf“.

Dafür: 11+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 80/2021/H/S wird einstimmig angenommen.

BV 102/2021/H/S Satzungsbeschluss für den vorhabenbezogenen B-Plan „Jentschstraße“

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschließt der Stadtrat Seifhennersdorf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Jentschstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit den textlichen Festsetzungen (Teil B) in der Fassung vom 21.10.2021 und mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 21.10.2021 als Satzung und billigt die Begründung hierzu.

Dafür: 11+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 102/2021/H/S wird einstimmig angenommen.

BV 91/2021/H/S Vergabe LEADER-Entwicklungsstrategie für die Förderperiode 2023-2027 LEADER Region Naturpark Zittauer Gebirge

Der Stadtrat beschließt die Vergabe LEADER-Entwicklungsstrategie für die Förderperiode 2023 – 2027 LEADER Region Naturpark Zittauer Gebirge, an den Bieter Bietergemeinschaft (Büro Neuland, Katrin Müldener, Zittauer Stadtentw.gesellschaft mbH)

zum Kostensatz von 91.566,69 € p.a. zu beauftragen.
Dafür: 11+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 91/2021/H/S wird einstimmig angenommen.

BV 88/2021/H/S Änderung Stellenplan – Schulklub Oberschule

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt die befristete Weiterbesetzung der Stelle Schulklub Oberschule Seifhennersdorf im Rahmen zugesagter GTA-Mittel des Freistaates Sachsen für die Oberschule Seifhennersdorf mit zunächst 0,5 VzÄ unter Berücksichtigung des beschlossenen Stellenplans der Stadt Seifhennersdorf.

Die personelle Besetzung hat in Übereinstimmung mit der Beschlusslage der Schulkonferenz unter der Einschränkung zu erfolgen, dass mit der Stellenbesetzung kein über die zeitliche Befristung von GTA-Mittelzusagen hinausgehendes Arbeitsverhältnis für die Stadt Seifhennersdorf erwächst.

Eine Ausweitung der Arbeitszeit des Stelleninhabers ist unter Berücksichtigung des Stellenplanes möglich, sofern dies für die Stadt Seifhennersdorf, z. B. durch zusätzliche, an die Stellenbesetzung zweckgebundene Fördermittel, haushaltsneutral ist.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltungen: 1
Die BV 88/2021/H/S wird mehrheitlich angenommen.

BV 104/2021/S Umbaumaßnahme Regenwasserkanal Rumburger Straße Nr. 28–32

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt eine außerplanmäßige Auszahlung/einen außerplanmäßigen Aufwand

zur Ausführung der Umbindung und Verpressung des alten Regenwasserkanals zwischen Rumburger Straße 28–32 mit finanzieller Deckung aus dem im Haushaltsplan 2021 beschlossenen Budgets des Produkts zu Gesamtkosten bis maximal 20 TEUR.

Für die Planung und Betreuung der Maßnahme wird die Bau Planung Risch IG mbH in Zittau beauftragt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahme schnellstmöglich zu beauftragen.

Dafür: 6+1 Dagegen: 3 Enthaltungen: 2
Die BV 104/2021/S wird mehrheitlich angenommen.

Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates
am 16.12.2021

BV 107/2021/S Grundsatzbeschluss zur Übertragung des Flurstückes 1171/24 im Erbaurecht an die KiEZ Querenland gGmbH, Viebigstraße 1, 02782 Seifhennersdorf

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf fasst den Grundsatzbeschluss, für das Flurstück 1171/24 Viebigstraße in Seifhennersdorf ein Erbaurecht für den Antragsteller zu bestellen, wenn die Umsetzung des Bauprojektes gesichert ist.

Die Laufzeit beträgt 99 Jahre. Der Erbbauzins wird aus einer 4 %-igen Verzinsung des Verkehrswertes vom Grund- und Boden festgelegt.

Vom Erbbauberechtigten sind die Kosten für den Vollzug des Erbaurechtsvertrages zu tragen.

Auf dem Grundstück vorhandene Leitungsrechte sind im Grundbuch dinglich zu sichern.

Dafür: 11+1 Dagegen: Enthaltungen: 1
Die BV 107/2021/S wird mehrheitlich angenommen.

BV 89/2021/H/S Änderung des Beschlusses 67/2020/H/S Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf ändert den Beschluss 67/2020 wie folgt:

Es werden die Flurstücke 1298 a und 1297 an den Käufer, entsprechend Beschluss 67/2020 verkauft.

Der Kaufpreis beträgt 12.500.- Euro.

Der Verkauf erfolgt mit dem Ziel einer Bebauung zur gewerblichen Nutzung oder Wohnzwecken.

Alle anderen Festlegungen des Beschlusses 67/2020 behalten Gültigkeit.

Dafür: 12+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 89/2021/H/S wird einstimmig angenommen.

BV 109/2021/S Vergabe Digitalisierung Grundschule Seifhennersdorf

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt den Auftrag zur Digitalisierung der Grundschule in Seifhennersdorf an den Bieter Frequenz Elektro GmbH, Radeberg in Höhe von 36.860,40 Euro (brutto) zu vergeben.

Dafür: 12+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 109/2021/S wird einstimmig angenommen.

BV 110/2021/S Vergabe Digitalisierung Oberschule Seifhennersdorf

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt den Auftrag zur Digitalisierung der Oberschule in Seifhennersdorf an den Bieter IT&more, Kottmar in Höhe von 18.034,45 Euro (brutto) zu vergeben.

Dafür: 12+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 110/2021/S wird einstimmig angenommen.

BV 108/2021/S Spendenannahme

Der Stadtrat beschließt die Spenden gemäß der beigefügten Spendenliste und der Ergänzung zur Beschlussvorlage (Anlage 1) nach § 73 Abs. 5 SächsGemO anzunehmen.

Dafür: 12+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 108/2021/S wird einstimmig angenommen.

Beschlüsse der Sitzung des Sonderstadtrates am 21.12.2021

BV 105/2021/S/SondSR Grundsatzbeschluss zum Ausbau des Geh- und Radweges „Friedhofsweg“

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt den Ausbau des Friedhofsweges als Geh- und Radweg mit Anschluss an die Nordstraße und den geplanten Geh/Radweg entlang der S 140.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Fördermittelbewilligung.

Die Verwaltung beauftragt entsprechende Fördermittel zu beantragen.

Die Kosten (erforderliche Eigenmittel) sind ab dem Jahr 2022 in den Haushalt einzustellen.

Dafür: 12+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 105/2021/S/SondSR wird einstimmig angenommen.

BV 76/2021/H/SondSR Aufhebung BV 89/2020

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf stimmt dem Beschlussvorschlag entsprechend Anlage 1 zu.

Dafür: 12+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 76/2021/H/SondSR wird einstimmig angenommen.

BV 118/2021/SondSR Aufhebung der VBZ „Rumburger Straße“ und Einrichtung einer Tempo 20 Strecke

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt die Aufhebung der VBZ „Rumburger Straße“ und Einrichtung von Tempo 20 Strecken – gemäß Anlage 1.

Mit Einbeziehung des Teilabschnittes Bahnhofstraße (zwischen Rumburger Straße und Nordstraße) als Tempo 20 Strecke werden bepflanzte Flächen rückgebaut und Kurzzeitparkflächen geschaffen – gemäß Anlage 2.

Dafür: 4+1 Dagegen: 5 Enthaltungen: 3
Die BV 118/2021/SondSR wird abgelehnt.

BV 113/2021/SondSR Grundsatzbeschluss zur Errichtung Wohn- und Gewerbebepark Marx

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf fasst den Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Wohn- und Gewerbebeparkes im Firmengelände Spekon an der Nordstraße Nr. 40–44 mit Erwerb von Grundstücken.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, dafür in Zusammenarbeit mit der Entwicklungsgesellschaft Niederschlesien Oberlausitz (ENO) ein Konzept, eine Machbarkeitsstudie und einen Fördermittelantrag gemäß „Strukturstärkungsgesetz“ erarbeiten zu lassen. Die Ergebnisse sind dem Stadtrat zeitnah zur weiteren Entscheidung vorzulegen.

Dafür: 11+1 Dagegen: Enthaltungen:
Die BV 113/2021/SondSR wird einstimmig angenommen.

Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 27.01.2022

BV 118/2021/SSR/S Aufhebung der VBZ „Rumburger Straße“ und Einrichtung einer Tempo 20 Strecke

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt die Aufhebung der VBZ „Rumburger Straße“ und Einrichtung von Tempo 20 Strecken – gemäß Anlage 1.

Mit Einbeziehung des Teilabschnittes Bahnhofstraße (zwischen Rumburger Straße und Nordstraße) als Tempo 20 Strecke werden bepflanzte Flächen rückgebaut und Kurzzeitparkflächen geschaffen – gemäß Anlage 2.

Der Straßenabschnitt westlich im Bereich Grundschule ist für die Zeiträume der Schulnutzung/Unterricht mit höchst möglichen Sicherheitsvorkehrungen besonders zu schützen, indem der Straßenabschnitt temporär während der Schulzeit gesperrt bleibt. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, technische

Möglichkeiten zur Umsetzung zu prüfen (z.B. absenkbarer Poller) und den Stadtrat darüber zu informieren.

Dafür: 7+1 Dagegen: 1 Enthaltung:
Die BV 118/2021/SSR/S wird mehrheitlich angenommen.

BV 01/2022/H/S Verordnung über verkaufsoffene Sonn- u. Feiertage in Seifhennersdorf

Der Stadtrat beschließt die beiliegende Verordnung der Stadt Seifhennersdorf über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2022.

Dafür: 8+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 01/2022/H/S wird einstimmig angenommen.

BV 03/2022/H/S Feststellung Ausscheiden Stadtrat
Der Stadtrat stellt gemäß des § 34 Abs. 1 SächsGemO das Ausscheiden von Frau Katrin Ladwig aus dem Seifhennersdorfer Stadtrat wegen Vorliegen eines wichtigen Grundes fest.

Dafür: 8+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 03/2022/H/S wird einstimmig angenommen.

BV 02/2022/H/S Erneuerung Sirenen

Der Stadtrat beschließt die Erneuerung der Sirenen in Seifhennersdorf ab dem Haushaltsjahr 2022 durchzuführen. Die Maßnahme steht unter dem Vorbehalt des Erhaltes von Fördermitteln.

Die dafür erforderlichen Eigenmittel in Höhe von 30 T€ sind im zugehörigen Budget des Jahres 2022 einzustellen. Bei zwingend erforderlicher anderer Priorisierung aufgrund der haushaltsstrukturkonzeptionellen Vorgaben, ist eine Aufhebung des Zuwendungsverfahrens möglich.

Dafür: 11+1 Dagegen: Enthaltung:
Die BV 02/2022/H/S wird einstimmig angenommen.

BV 05/2022/H/S Bestätigung Wirtschaftsplan Forstbetrieb 2022

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt den beiliegenden Wirtschaftsplan des Forstbetriebes für das Jahr 2022.

Dafür: 10+1 Dagegen: Enthaltung: 1
Die BV 05/2022/H/S wird mehrheitlich angenommen.

BV 04/2022/H/S Aufhebung Beschluss 90/2021/H/S

Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt die Aufhebung des Beschlusses 90/2021/H/S.

Dafür: 3 Dagegen: 7 Enthaltung: 1+1
Die BV 04/2022/H/S wird mehrheitlich abgelehnt.

BV 96/2021/H/S Aufhebung der Sanierungssatzung „Zentrumsgebiet“ vom 01.01.1996

1. Der Stadtrat beschließt die der Vorlage (Anlage 1) beigelegte „Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Zentrumsgebiet“ und erklärt gemäß § 162 Abs. Nr. 1 BauGB die Durchführung der Sanierung als abgeschlossen.
2. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, dem Grundbuchamt die Aufhebung der Sanierungssatzung mitzuteilen und die Löschung des Sanierungsvermerks für die von der Aufhebung betroffenen Grundstücke, (Anlage 2) zu beantragen.

Dafür: 9+1 Dagegen: 1 Enthaltung: 1
Die BV 96/2021/H/S wird mehrheitlich angenommen.

BV 08/2022/S Betreuung Wald- und Erlebnisbad Silberteich
Der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf beschließt die Betreuung des Wald- und Erlebnisbades für die Saison 2022 (ggf. auch eingeschränkt) an Dritte zu übertragen.

Dafür ist unverzüglich eine Ausschreibung zu veranlassen und dem im Wald- und Erlebnisbad beschäftigten Personal vorsorglich zum nächst möglichen Zeitpunkt zu kündigen.

Dafür: 5+1 Dagegen: 3 Enthaltung: 3
Die BV 08/2022/S wird mehrheitlich angenommen.

Bekanntmachung über die Erstellung des Beteiligungsberichtes der Stadt Seiffhennersdorf für das Jahr 2020

Gemäß Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722), ist die Stadt Seiffhennersdorf verpflichtet, einen Bericht über die Eigenbetriebe und die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts bis zum 31.12. des dem Berichtsjahr folgenden Jahres zu erstellen, diesen dem Gemeinderat vorzulegen sowie öffentlich bekannt zu machen.

Die Stadtverwaltung hat zum 30.12.2021 nach Vorliegen aller Unterlagen und Zuarbeiten den „Beteiligungsbericht der Stadt Seiffhennersdorf für das Jahr 2020“ fertiggestellt.

Die hiermit vollzogene örtliche Bekanntmachung gemäß § 99 Abs. 4 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung erfolgt unter dem Hinweis, dass der Beteiligungsbericht und alle damit verbundenen Anlagen im Seiffhennersdorfer Rathaus in den Räumlichkeiten der Kämmerei während der regulären Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme bereitliegen.

Bei Interesse melden Sie sich bitte im Rahmen der Sprechzeiten der Stadtverwaltung telefonisch (Tel.-Nr. 03586-451510) an und beachten bei Ihrem Besuch bitte die aktuellen Corona-Regeln.

Seiffhennersdorf, den 10.01.2022

Berndt
Bürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung der Stadtverwaltung Seiffhennersdorf

**Festsetzung und Entrichtung der Grund- und der
Gewerbsteuer für das Kalenderjahr 2022 durch öffentliche
Bekanntmachung nach § 27 Abs. 3 GrStG und § 16 GewStG**

1. Steuerfestsetzung

Durch diese öffentliche Bekanntmachung werden hiermit die Grundsteuer für das Jahr 2022 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) und die Gewerbebesteuer gemäß § 16 Gewerbebesteuergesetz (GewStG) vorbehaltlich der Erteilung anders lautender schriftlicher Grund- bzw. Gewerbebesteuerbescheide für das Jahr 2022 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grund- oder Gewerbebesteuerbescheid 2022 erhalten, im Kalenderjahr 2022 die gleichen Steuerbeträge wie im Kalenderjahr 2021 zu entrichten haben.

Für alle Steuerschuldner treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, die eingetreten wären, wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2022 zugegangen wäre.

2. Steuerzahlung

Die Steuer wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar 2022, am 15. Mai 2022, am 15. August 2022 und am 15. November 2022 fällig.

Abweichend hiervon wird bestimmt, dass Kleinbeträge wie folgt fällig werden:

1. Am 15. August 2022 mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt;
2. Am 15. Mai 2022 und am 15. August 2022 zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt;

3. Am 1. Juli 2022 mit dem Jahresbetrag, wenn dies der Steuerpflichtige gemäß § 28 Abs.3 GrStG beantragt hat.

Hat der Steuerschuldner von der Möglichkeit der Grundsteuer-Jahreszahlung (§ 28 Abs. 3 GrStG) Gebrauch gemacht, so ist der Jahresbetrag am **01. Juli 2022** fällig.

Sollten die Steuerhebesätze geändert werden oder sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) ändern, werden Änderungsbescheide erlassen.

Diese öffentlichen Steuerfestsetzungen gelten zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Die Stadt Seiffhennersdorf bittet alle Steuerpflichtigen, dass die Zahlung der Steuern pünktlich zu den beschiedenen Fälligkeiten erfolgt, um Mahnungen und der Erhebung von Säumniszuschlägen bei verspäteter bzw. Nichtzahlung zu vermeiden.

Unter Angabe des jeweiligen Aktenzeichens besteht die Möglichkeit der Überweisung der Steuerbeträge auf folgende Konten der Stadtverwaltung:

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien:
IBAN: DE22 8505 0100 3000 0208 52
BIC: WELADED1GRL

Volksbank Löbau-Zittau:
IBAN: DE03 8559 0100 4523 0680 03
BIC: GENODEF1NGS

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Seiffhennersdorf, Rathausplatz 1, 02782 Seiffhennersdorf einzulegen.

Seiffhennersdorf, den 30.12.2021

Karin Berndt
Bürgermeisterin



Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Zentrumsgebiet“

Gemäß § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) hat der Stadtrat der Stadt Seiffhennersdorf am 27.01.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Zentrumsgebiet“

- (1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtmitte“ vom 01.09.1994 – bekannt gemacht am 03.01.1996 mit Erweiterungsbeschluss vom 18.05.2000 – bekannt gemacht am 29.07.2000, wird aufgehoben.
- (2) Das im Absatz 1 genannte Gebiet der aufgehobenen Satzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan abgegrenzten Fläche. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Seifhennersdorf, den 28.01.2022

Berndt
Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jährliche Informationen über Auskunfts- und Übermittlungssperren

Jeder Einwohner hat gegenüber der Meldebehörde – nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes – die Möglichkeit, bestimmten Datenübermittlungen zu widersprechen, bzw. diese per ausdrücklicher Einwilligung erst zu ermöglichen.

Widerspruchsrechte bestehen gegen die Übermittlung von Daten an:

- Parteien, Wählergruppen und Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Zwecke der Wahlwerbung (**bitte beachten Sie die bevorstehende Landratswahl am 12.06.2022**)
- Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen
- Adressbuchverlage zur Herausgabe von Adressverzeichnissen
- eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft für die Daten des Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft
- das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial

Nur mit Einwilligung darf die Meldebehörde Daten übermitteln zu Zwecken:

- der Werbung
- des Adresshandels

Wer bereits früher einer entsprechenden Weitergabe widersprochen hat, braucht dies nicht erneut zu tun.

Eintragung einer Auskunftssperre in das Melderegister (§ 51 Absatz 1 BMG)

Die Meldebehörde trägt auf Antrag eine Auskunftssperre in das Melderegister ein, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch die Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Hierzu ist bei der Meldebehörde ein formloser Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG zu stellen, in dem die Gründe glaubhaft zu machen sind, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Die Mel-

debehörde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Nachweise vom Antragsteller fordern. Die Einrichtung der Auskunftssperre bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Auskunft durch die Meldebehörde angehört.

Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

Die entsprechenden Formblätter können Sie persönlich, per Mail (meldestelle@seifhennersdorf.de) oder telefonisch (03586/451510) beantragen.

Stadtverwaltung Seifhennersdorf
Rathausplatz 1,
02782 Seifhennersdorf

Zweckverband Abwasserbeseitigung

Obere Mandau Seifhennersdorf, Leutersdorf, Kottmar

Öffentliche Stellenausschreibung

Der Zweckverband Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“ (ZVA) mit Sitz in Seifhennersdorf als Körperschaft des öffentlichen Rechts schreibt zur nächstmöglichen Besetzung folgende Stelle befristet (Elternzeitvertretung) aus:

Sachbearbeiter (m/w/d) für Beiträge, Abgaben und Gebühren
(Sachgebiet Abwasserbeseitigung)

Aufgaben:

- Berechnung und Erhebung der Abwasserbeiträge
- Bescheiderstellung zu Gebühren für die dezentrale Abwasserentsorgung
- Bescheiderstellung für die Rückerstattung von Abwasserbeiträgen
- Ausführung von Verwaltungsaufgaben
- Zuarbeiten für die Zweckverbandsleitung
- Bescheiderstellung für die Abwasserabgabe nach SächsAbwAG und Führung des Kleineinleiterkatasters
- Bestandsauskünfte und Beratung von Bürgern
- Abstimmung der EGW und Bescheiderstellung zu Gebühren für die zentrale Abwasserentsorgung in Zusammenarbeit mit dem technischen Betriebsführer
- Bearbeitung von Stundungen zu Abwasserbeiträgen und -abgaben
- Buchen von Rechnungen für die Soll-Anweisungen

Anforderungen:

- bevorzugt mit Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder einen den Anforderungen des ZVA entsprechenden Beruf- oder Fachhochschulabschlusses,
- Kenntnisse und mehrjährige Erfahrungen auf dem Gebiet öffentliches Recht und Betriebswirtschaft in öffentlichen Betrieben
- hohes Maß an Teamgeist, Kommunikationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick, Einsatzbereitschaft und soziale Kompetenz
- gute Kenntnisse und ein sicherer Umgang mit PC-Technik, Standard- und Fachsoftware

Die Arbeitsbedingungen einschließlich der Vergütung erfolgen nach den Vorschriften des Tarifvertrages öffentlicher Dienst (TVÖD) in **EG 8**. Wir bieten einen bis zum 31.08.2023 befristeten Anstellungsvertrag mit **30 Std / Woche**.

Ihre vollständigen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse, Tätigkeitsnachweise etc.) reichen Sie bitte bis zum **28.02.2022** an den **ZVA „Obere Mandau“**, **z. Hd. Verbandsvorsitzenden Frau Karin Berndt**, **Rathausplatz 1, 02782 Seifhennersdorf**.

Ein Anspruch auf Rücksendung der Bewerbungsunterlagen sowie Kostenerstattung besteht nicht.

Polizeiverordnung der Stadt Seiffhennersdorf gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

Die Stadt Seiffhennersdorf erlässt auf Grund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung nach Beschluss des Stadtrates vom 25.11.2021 folgende Polizeiverordnung:

Inhaltsverzeichnis:

- I. Allgemeine Regelungen
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Begriffsbestimmungen
- II. Umweltschädliches Verhalten
 - § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- III. Tiere
 - § 4 Gefahren durch Tiere
 - § 5 Verunreinigung durch Tiere
 - § 6 Tierfütterungsverbot
- IV. Schutz vor Lärmbelästigungen
 - § 7 Schutz der Nachtruhe
 - § 8 Haus- und Gartenarbeiten
 - § 9 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumenten u. ä
 - § 10 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten
 - § 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern
- V. Öffentliche Beeinträchtigungen
 - § 12 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
 - § 13 Abbrennen von offenen Feuern
- VI. Anbringen von Hausnummern
 - § 14 Hausnummern
- VII. Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen
 - § 15 Benutzung öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen
- VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN
 - § 16 Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnisse
 - § 17 Ordnungswidrigkeiten
 - § 18 Inkrafttreten

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen und für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie für deren Einrichtungen in dem Gebiet der Stadt Seiffhennersdorf. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, ausgewiesene Fußgängerzonen, öffentliche Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze und allgemein zugängliche Sportplätze.
- (3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Abfallbehälter, Spielgerät, Wartehäuschen, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten sowie Brunnen und Wasserbecken.
- (4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlags oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzügen im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.
- (5) Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind jegliche Feuer auf befestigtem oder unbefestigtem Boden, in Feuerkörben oder -fässern, in Feuerschalen oder anderen Behältnissen.

II. Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften und Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten oder Folien (Plakatieren), die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen, von Bahnanlagen oder öffentlichen Grün- oder Erholungsanlagen aus sichtbar sind, verboten
- (2) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch überkleben, beschriften, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (3) Verboten sind auch das Veranlassen oder Dulden einer Plakatierung durch den Veranstalter, Auftraggeber oder eine sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird. Eine Duldung liegt auch vor, wenn das Plakatieren durch den Dritten von den Verantwortlichen des Satzes 2 nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert wird. Dem Plakatieren steht das Bemalen und Beschriften von Flächen gleich.
- (4) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) und für das Beschriften und Bemalen auf dafür zugelassenen Flächen.
- (5) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 und 2 geregeltem Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (6) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der

Straßenverkehrsordnung sowie Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

III. Tiere

§ 4 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.
- (2) Der Tierhaltende von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.
- (3) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemein in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen muss der / die Hundeführende den Hund an der Leine führen.
- (4) Die Absätze 1, 2, und 3 gelten nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, Diensthunde im polizeilichen Einsatz und Blindenführhunde.
- (5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Halter und Führer von Tieren haben dafür Sorge zu tragen, dass das Tier die Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist vom Tierführer sofort zu beseitigen. Hierzu ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen.
- (2) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Taubenfütterungsverbot

Es ist verboten, Tauben auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zu füttern.

IV. Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 7 Schutz der Nachtruhe

- (1) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen vermeidbar zu stören.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs.1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Private Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten zählen insbesondere:
 - der Betrieb von Rasenmähern
 - das Häckseln von Gartenabfällen
 - der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten

- das Hämmern,
- das Sägen
- das Bohren
- das Holzspalten
- das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen
- Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler

- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abs.1 gilt nicht:
 - a. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.
 - b. für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann auf Antrag Ausnahmegenehmigungen von Abs.1 zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagesgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 10 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten

- (1) Aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Gaststättengesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

V. Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 12 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten:
 1. aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt beispielsweise vor, wenn der Bettler dem Passanten den Weg verstellt, an der Kleidung festhält, bei wiederholtem Ansprechen zusammen mit Nebenhergehenden den Passanten bedrängt,
 2. durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berausenden Mitteln, andere Personen erheblich zu belästigen oder an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten,
 3. die Notdurft zu verrichten,
 4. zu nächtigen oder zu lagern,
 5. Gegenstände aller Art wegzuerwerfen oder abzulagern, außer in den dafür bestimmten Abfallbehälter im Rahmen der Beschränkung von § 11 Abs. 3.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 4 entsprechend

§ 13 Abbrennen offener Feuer

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist das Abbrennen von offenen Feuern ohne die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten.
- (2) Außerhalb von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist der Betrieb von Koch-, Grill- und Wärmefeuern mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten erlaubt. Die Feuer sind so abzubrennen, dass keine Belästigung anderer durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (3) Mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde können, außerhalb von befestigten Feuerstätten bzw. handelsüblichen Grillgeräten, Traditionfeuer zur Wintersonnenwende, Walpurgisnacht und Sommersonnenwende durchgeführt werden.
- (4) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen, insbesondere bei extremer Trockenheit, der unmittelbaren Nähe eines Waldes oder der unmittelbaren Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen.
- (5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschaft- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht bleiben von dieser Regelung unberührt.

VI Anbringen von Hausnummern

§ 14 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Metern an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der

Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern an Grundstückszugang angebracht werden.

- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas Anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten erscheint.

VII Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

§ 15 Benutzung öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen

Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen dürfen nur so genutzt werden, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden. Durch die Art und das Ausmaß der Benutzung darf den Anlagen kein Schaden drohen. Insbesondere ist es untersagt:

1. Anpflanzungen zu betreten oder entsprechend Satz 2 Bäume und Sträucher durch Abreißen von Ästen, Zweigen oder auf anderer Weise zu beschädigen, Blumen zu pflücken, Früchte oder Samen zu entnehmen,
2. zu nächtigen,
3. Wohnwagen, Hütten, Buden oder Zelte in Anlagen ab oder aufzustellen,
4. Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder auszugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,
6. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
7. Gewässer zu verunreinigen oder sich darin befindende Tiere zu belästigen,
8. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen,
9. Parkwege und Rasenflächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder zu reparieren,
10. Anlagen, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen.

VIII Schlussbestimmungen

§ 16 Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnisse

- (1) Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine unzumutbare Härte, kann die Ortspolizeibehörde weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.
- (2) Von den Verboten des § 12 Nr. 4 kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen, sofern sie im öffentlichen Interesse geboten erscheint oder überwiegende öffentliche Interessen einer Ausnahmeregelung nicht entgegenstehen.
- (3) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflage, Befristung, Bedingung) versehen werden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2020 (SächsGVBl. S 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 und 2 unbefugt plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,

2. entgegen § 3 Abs. 3 als Veranstalter, Auftraggeber oder als sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird, das unbefugte Plakatieren durch Dritte veranlasst oder duldet
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden,
 4. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 5. entgegen § 4 Abs. 3 einen Hund nicht angeleint führt,
 6. entgegen § 5 Abs. 1 als Tierführer die durch das Tier verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich entfernt,
 7. entgegen § 6 Tauben füttert,
 8. entgegen § 7 Abs. 1, ohne Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2, die Nachtruhe anderer stört,
 9. entgegen § 8 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, durchführt,
 10. entgegen § 8 Abs. 2 Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler außerhalb der erlaubten Zeiten betreibt,
 11. entgegen § 9 durch den Betrieb und die Nutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten oder anderen mechanische oder elektroakustische Geräten zur Lauterzeugung, andere unzumutbar belästigt,
 12. entgegen § 10 aus Gast- und Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, der andere unzumutbar belästigt,
 13. entgegen § 11 Abs. 1 an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Zeit von 20 bis 7 Uhr Wertstoffcontainer nutzt,
 14. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben Wertstoffcontainer stellt,
 15. entgegen § 11 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
 16. auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grünanlagen entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt,
 17. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
 18. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 3 Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt,
 19. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 4 Notdurft verrichtet,
 20. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 5 ohne Erlaubnis nächtigt oder lagert,
 21. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 6 Gegenstände wegwirft oder ablagert
 22. entgegen § 13 Abs. 1 ein Feuer ohne polizeibehördliche Erlaubnis abbrennt,
 23. entgegen § 13 Abs. 4 trotz eines angeordneten Verbotes oder unter Verstoß gegen eine einer Nebenbestimmung verbunden Erlaubnis Feuer abbrennt,
 24. entgegen § 14 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
 25. entgegen § 14 Abs. 3 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 17 Abs. 1, § 17 Abs. 3 anbringt.
 26. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Anpflanzungen betritt oder entgegen Satz 2 Bäume und Sträucher durch Abreißen von Ästen, Zweigen oder auf anderer Weise zu beschädigt, Blumen pflückt, Früchte oder Samen entnimmt,
 27. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2. in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nächtigt,
 28. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3. in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Wohnwagen, Hütten, Buden oder Zelte in Anlagen ab- oder aufstellt,
 29. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4. in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Wegsperrungen beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperrungen überklettert,
 30. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 5. in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder ausgräbt und außerhalb zugelassener Feuerstellen ein Feuer entfacht,
 31. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 6. in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 32. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 7. in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Gewässer verunreinigt oder darin befindliche Tiere belästigt,
 33. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 8. in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt,
 34. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 9. in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Parkwege und Rasenflächen mit Kraftfahrzeugen, Motorrädern, Mopeds befährt oder beparkt,
 35. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 10. in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Anlagen, Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschädigt, beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 16 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die frühere Polizeiverordnung vom 21.02.2014 außer Kraft.

Seiffenhennersdorf, den 25.11.2021

Berndt
Bürgermeisterin
(Ortspolizeibehörde)




Verfahrensvermerke:

Der Stadtrat hat diese Polizeiverordnung am 25.11.2021 beschlossen. Sie wurde nach der Bekanntmachungssatzung am 31.1.2022 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 01.02.2022 in Kraft getreten (§ 37 Abs. 2 Nr. 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes). Sie wurde dem Landratsamt Görlitz mit Bericht vom 25.11.2021 vorgelegt (§ 38 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes).

An alle Bürger

MITTEILUNG

Standplatzänderung Sammelcontainer Conradstraße

Für die Wertstoffcontainer und für den Altkleidercontainer
gilt künftig der Standort an der

Südstraße 33

in 02782 Seiffenhennersdorf.

(gegenüber d. Agrargenossenschaft Seiffenhennersdorf eG)

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Zensus? Warum ist das wichtig für uns?

- Der Zensus wird in Deutschland und in allen anderen Ländern der Europäischen Union alle 10 Jahre durchgeführt
- Dabei wird die Bevölkerungszahl für jede einzelne Gemeinde bestimmt sowie der gesamte Bestand an Gebäuden und Wohnungen ermittelt
- Außerdem werden wichtige Erkenntnisse zu den Menschen in unserem Land erfragt, zum Beispiel wie alt sie sind, wie sie wohnen und wo sie arbeiten
- In Deutschland werden dabei aber nur die vorhandenen Melderegister durch Stichproben auf den neuesten Stand gebracht, das hat den Vorteil, dass nur ein kleiner Teil der Bürger um Auskünfte gebeten werden muss
- Diese Auskünfte werden durch eine Vielzahl von ehrenamtlich tätigen Erhebungsbeauftragten direkt in den Haushalten eingeholt
- Die Ergebnisse des Zensus sind eine wichtige Grundlage für politische Entscheidungen von Morgen
- Wer bekommt welche Summen aus dem Bundesfinanzausgleich? Wo muss in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen investiert werden? Wieviel Geld wird für den sozialen Wohnungsbau zur Verfügung gestellt? Und wieviel Sitze bekommt jedes Bundesland im Bundesrat? All diese Fragen regeln Zahlen und Fakten, die im Zensus ermittelt werden!

Es ist also wichtig für jeden von uns, wichtig für unsere Region!

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung

zensus@egersbach-neugersdorf.de

+49 3586 763-214

Die IB-Jugendberatung informiert:

Liebe Leser*innen,

ein neues Jahr hat begonnen und wie gehabt bleiben unsere Beratungszeiten im Büro der Sachsenstraße 36 im Ebersbacher Oberland mittwochs von 14.00 bis 18.00 Uhr. Darüber hinaus sind individuelle Terminvereinbarungen per Mail bei jugendberatung-egersbach@ib.de oder telefonisch unter 03586 364958 möglich.

An drei Terminen im Februar und März laden wir Sie herzlich zu unserer Elternwerkstatt „Mit dem Stress auf Du und Du“ ein. Bestimmt haben Sie schon oft familiäre Situationen erlebt, die Sie als Stress bezeichnen würden. Manchmal bleibt da ein großes, persönliches Fragezeichen. Am 10.02., 03.03. und 17.03.2022 wollen wir mit Ihnen auf einen gemeinsamen Punkt kommen. Die drei Kurseinheiten bauen aufeinander auf. Von jeweils 9.30 bis 11.00 Uhr wird es einen Vormittagskurs und von jeweils 19.00 bis 20.30 Uhr einen Abendkurs geben. Die Kurse sind kostenfrei und werden vom Landkreis Görlitz gefördert. Veranstaltungsort wird der Gemeindesaal der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zittau auf der Pfarrstr. 14 in Zittau sein.

Interessenten melden sich bitte per Mail oder Telefon bis zum 04.02.2022.

Anmeldung und Rückfragen bitte an
Jugendberatung Zittau
Telefon: 03583 540719, Mail: post@jb-zittau.de

Mit den Worten Albert Einsteins wünschen wir Ihnen und uns allen einen hoffnungsvollen Jahresbeginn 2022: Wenn das alte Jahr erfolgreich war, dann freue dich aufs Neue. Und war es schlecht, ja dann erst recht.

*Herzlichst, Ihre Jugendberaterinnen Karina Kober
und Heike Ronneberger*



zensus 2022

Erfassen, was ist. Gestalten, was wird.

<p>Machen Sie mit, bei einem der spektakulärsten Ereignisse des Jahres 2022! Das einwohnerreichste Land der EU wird durchgezählt. Mit Stichtag 15. Mai 2022 werden tausende Helfer Zahlen und Fakten über uns Deutsche direkt bei den Bürgern vor Ort erfragen, die eine wichtige Basis für die politischen Entscheidungen von Morgen sind.</p> <p>Machen Sie mit, denn es ist wichtig für Sie, für uns, für unsere Region!</p>	<p>Die Örtliche Erhebungsstelle Ebersbach-Neugersdorf sucht Erhebungsbeauftragte (m, w, d) zur Durchführung der Befragungen in den Haushalten:</p> <p>Was können Sie von uns erwarten?</p> <ul style="list-style-type: none">- eine spannende und abwechslungsreiche Tätigkeit von Mai bis August 2022- eine attraktive Vergütung entsprechend der durchgeführten Befragungen- zielgerichtete Vorbereitung auf die Tätigkeit durch umfassende Schulung <p>Was sollten Sie mitbringen?</p> <ul style="list-style-type: none">- Kontaktfreudigkeit und einen „guten Draht“ zu den Menschen in unserer Region- ein freundliches und sicheres Auftreten sowie ein entsprechendes Maß an Sorgfalt und Verantwortungsbewusstsein- Volljährigkeit zum Beginn der Tätigkeit <p>Überzeugt? Dann einfach bewerben unter zensus@egersbach-neugersdorf.de oder Stadtverwaltung Ebersbach-Neugersdorf, Örtliche Erhebungsstelle Zensus, Reichsstraße 1, 02730 Ebersbach-Neugersdorf</p>
--	---



Ferienlager? Natürlich im Erzgebirge!

Täglich neue Abenteuer in der Natur, gekoppelt mit sportlicher Betätigung und Förderung der Fantasie und Kreativität begeistern seit nunmehr 30 Jahren junge Menschen in der Zethauer Freizeitstätte „Grüne Schule grenzenlos“.

Ferienlager in einer Schule? Keine Bange! strenger Unterricht findet in dieser erzgebirgischen Kinder- und Jugendfreizeitstätte nicht statt. Zwei Abenteuerspielplätze, ein Riesenkicker, Bolzplatz und der Besuch des Erlebnisbades Mulda sorgen für den besonderen Ferienspaß.

Langeweile kommt auch nicht auf bei Disco, Show- und Spieleabenden, Nachtwanderung, Volleyball und Tischtennis. Die Erkundung der erzgebirgischen Natur ist Teil des jeweils siebentägigen Ferienlagers wie auch die Herstellung eines eigenen Souvenirs.

Neue Freundschaften finden sich immer bei dem Ferienprogramm der „Grünen Schule grenzenlos“. Geeignet für Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 14 Jahren.

Weitere Informationen telefonisch unter 037320 / 8017-14 oder per Mail: info@gruene-schule-grenzenlos.de
www.gruene-schule-grenzenlos.de



39. Baby-, Kinder- u. Teeniesachenbörse

5.3.22 von 9.30 – 13 Uhr

**Begegnungszentrum »Lausitzer Granit«
02708 LÖBAU, Äußere Zittauer Str. 47 b
(an der Südkreuzung)**

.....

Weitere Infos und Anmeldung für einen Stand (7 Euro)
ab 7.2.22 abends unter Tel. 035872/38952.

*Wir freuen uns auf rege Teilnahme und Ihren Besuch!
Das Vorbereitungssteam*

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Am Großen Stein Seiffhennersdorf in Seiffhennersdorf

Aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Am Großen Stein Seiffhennersdorf die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof in Seiffhennersdorf beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) **Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist**
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) **Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist**
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 5 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30.06. des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. **Reihengrabstätten**
 - 1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezzeit 10 Jahre) 488,00 €
 - 1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezzeit 25 Jahre) 1.220,00 €
2. **Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 25 Jahre)**
 - 2.1 für Sargbestattungen
 - 2.1.1 Einzelstelle 1.350,00 €
 - 2.1.2 Doppelstelle 2.700,00 €
 - 2.2 für Urnenbeisetzungen
 - 2.2.1 Einzelstelle 1.350,00 €
 - 2.2.2 Doppelstelle 2.700,00 €
 - 2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten
 - nach 2.1.1. 54,00 €
 - nach 2.1.2 108,00 €
 - nach 2.2.1 54,00 €
 - nach 2.2.2 108,00 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- u. Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

- 1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre) 359,00 €
- 1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 6 Jahre) 718,00 €
- 1.3 Urnenbeisetzung 395,00 €
- 1.4 Gebühr für Träger bei Sargbestattungen, pro Träger 33,00 €
- 1.5 Hallengrunddekoration 136,00 €
- 1.6 Trauerfeier ohne Beisetzung 320,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechtes) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 26,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/ Feierhalle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle pro Benutzung Berechnung durch Stadtverwaltung
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/ Feierhalle pro Benutzung Berechnung durch Stadtverwaltung

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

1. Urnengemeinschaftsanlage 6c 2.730,00 €
a.d.Mauer N/O Ecke 40-45 pro Beisetzung
Die Gebühren enthalten die Kosten für die Nutzungsgebühr und die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) und die Trauerfeier mit Beisetzung
2. Urnengemeinschaftsgrab 5c 3.040,00 €
a.d.Mauer N/O Ecke 35-37 pro Beisetzung
Die Gebühren enthalten die Kosten für die Nutzungsgebühr und die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) und die Trauerfeier mit Beisetzung
3. Bestattung in ein einheitlich gestaltetes Urnenreihengrab Komplettpreis 4.400,00 €
4. Grabpflege Pflegevereinfachtes Sargreihengrab für 25 Jahre zuzüglich Bestattungskosten 4.055,00 €
5. Grabpflege Pflegevereinfachtes Sargreihengrab für 25 Jahre ohne Hügel zuzüglich Bestattungskosten 2.500,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) 60,00 €
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen 36,00 €
3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden Gültigkeit 3 Jahre 60,00 €
4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 10,00 €
5. Mahngebühr 10,00 €
6. Ermittlung der Wohnanschrift des Nutzungsberechtigten 30,00 €
7. Umschreibung von Nutzungsberechtigten 25,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

1. Gebühr für Arbeitsleistungen pro Stunde 25,00 €

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Seifhennersdorfer Amtsblatt, den Kirchennachrichten und in den Schaukästen der Kirchgemeinde.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme bei der Friedhofsverwaltung und im Pfarramt Seifhennersdorf aus.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 25.10.2016 mit allen späteren Ergänzungen außer Kraft.

Seifhennersdorf, den 02.11.2021



Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde
Am Großen Stein Seifhennersdorf

A. Rausendorf *Th. Gedlich*
gez. A. Rausendorf gez. Th. Gedlich
Vorsitzender Stellvertretender Vorsitzender

Bestätigt:

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden
Dresden, den 14.12.2021

[Signature]
gez. am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes



3. Nachtrag vom 27. April 2021 zur Friedhofsordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Am Großen Stein Seifhennersdorf für den Friedhof in Seifhennersdorf vom 2. August 1995

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Am Großen Stein Seifhennersdorf hat in seiner Sitzung am 27. April 2021 die nachstehenden Änderungen der Friedhofsordnung vom 2. August 1995 für den Friedhof in Seifhennersdorf beschlossen und erlässt hierzu den folgenden Nachtrag.

§ 28 b wird neu in die Friedhofsordnung aufgenommen:

§ 28 b Urnengemeinschaftsanlage 6c an der Mauer N/O Ecke 40-45

- 1) Diese Urnengemeinschaftsanlage ist eine Grabstätte für 24 Urnenbeisetzungsstellen.
Für die Bestattung in einem Urnengemeinschaftsgrab werden keine Nutzungsrechte vergeben.
- 2) Für die in der Urnengemeinschaftsanlage bestatteten Urnen gelten die für Urnenreihengräberstätten gültigen Ruhezeiten (25 Jahre).
- 3) Ein Anspruch auf Bestattung in dieser Urnengemeinschaftsanlage besteht nicht. Reservierungen sind grundsätzlich nicht möglich.
- 4) Die Namen (Vor- und Nachname) und die Lebensdaten (Geburtsjahr, Sterbejahr) der in der Urnengemeinschaftsanlage Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen gemeinsamen Namensträger an der Mauer der Grabanlage genannt.
- 5) Eine individuelle Bepflanzung oder das Ablegen von Blumen oder anderen Gegenständen an der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht zulässig.

Blumenschmuck darf nur auf der dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Fläche abgelegt werden.

- 6) Die Herrichtung und Unterhaltung des Urnengemeinschaftsgrabes obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- 7) Aus- und Umbettungen aus oder in die Gemeinschaftsanlage sind nicht gestattet.

8) Die Bestattungskosten sind in jedem Fall rechtzeitig vor der Bestattung zu entrichten.

Dieser Nachtrag tritt nach Genehmigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tag nach seiner Veröffentlichung in ortsüblicher Weise in Kraft.

Seifhennersdorf, am 27. April 2021

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Am Großen Stein Seifhennersdorf

A. Rausendorf
Vorsitzender



Th. Gedlich
Mitglied



Bestätigt
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

Dresden, den15.07.2021.....

am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes

Mitteilung:

Neue Entwicklungsstrategie für LEADER-Region Naturpark Zittauer Gebirge

Die LEADER-Region Naturpark Zittauer Gebirge erarbeitet derzeit ihre neue Entwicklungsstrategie für die Förderperiode 2023-2027. In dieser Strategie kann die Region selbst bestimmen, welche Themen und Projekte mit Förderung direkt unterstützt werden sollen.

Ein erster Zwischenentwurf wurde bereits Mitte Januar an das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung (SMR) gesendet und wird aktuell gutachterlich geprüft.

Darin eingeflossen sind die Diskussionsergebnisse dreier Workshops, an denen sich zahlreiche Akteure aus unserer Region beteiligt und mitdiskutiert haben.

Ihre Ideen und Meinungen sind aber weiterhin gefragt! Um sich aktiv an der Gestaltung der Region zu beteiligen, können Sie:

- unsere Online-Pinnwand nutzen, auf die Sie über den QR-Code oder den Link gelangen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich: https://padlet.com/NP_Zittauer_Gebirge/LES
- sich an den thematischen Workshops beteiligen. Die nächsten Veranstaltungen finden (voraussichtlich online) statt:
 - am Do., 31.03.2022, um 17 Uhr zu den Themen „Grundversorgung, Lebensqualität & Wohnen“
 - am Di., 5. April 2022, um 17 Uhr zu den Themen „Wirtschaft, Arbeit & Bildung“ sowie
 - am Mi., 6. April 2022, um 17 Uhr zu den Themen sowie „Tourismus, Naherholung & Natur und Umwelt“.
- Bei Interesse können Sie sich unter der E-Mailadresse a.seiwert@stadtsanierung-zittau.de anmelden.

SCAN ME



Je mehr mitmachen, umso vielfältiger kann sich unsere Region weiterentwickeln. Also gerne auch weiter-sagen!



Impressum:

Seifhennersdorfer Amtsblatt – Amtsblatt der Stadt Seifhennersdorf
Herausgeber: Stadtverwaltung Seifhennersdorf, Rathausplatz 1,
02782 Seifhennersdorf
Erscheinungsdatum: 31.1.2022
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Bürgermeisterin Karin Berndt
Homepage der Stadt Seifhennersdorf: www.seifhennersdorf.de